

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.467 vom 20. November 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.467

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.467 du 20 novembre 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.467 del 20 novembre 2023

Erwägungen

E. 2

Kammer WBE.2022.467 / fb / sp ZEMIS [***]; (E.2022.078) Art. 89 Urteil vom 20. November 2023 Besetzung Verwaltungsrichter Busslinger, Vorsitz Verwaltungsrichter Blocher Verwaltungsrichter Clavadetscher Gerichtsschreiberin Peter Beschwerde-A._____, von Serbien führer unentgeltlich vertreten durch lic. iur. Bernhard Jüsi, Rechtsanwalt, Militärstrasse 76, Postfach, 8021 Zürich gegen Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Rechtsdienst, Bahnhofplatz 3C, 5001 Aarau Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Rückstufung) Entscheid des Amtes für Migration und Integration vom 25. Oktober 2022

- 2 - Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten: A. Der 1973 geborene Beschwerdeführer ist serbischer Staatsangehöriger und wurde am 14. August 1988 von seinen Eltern in die Schweiz nach- gezogen, wo ihm zunächst eine Aufenthaltsbewilligung und am 29. August 1989 die Niederlassungsbewilligung erteilt wurde (Akten des Amtes für Migration und Integration betreffend den Beschwerdeführer [MI1-act.] 4 ff., 9). Am 5. August 1994 heiratete er die Landsfrau B._____, welche er am

E. 6

November 1994 in die Schweiz nachzog und welcher am 1. Oktober 1999 ebenfalls die Niederlassungsbewilligung erteilt wurde (MI1-act. 12; act. 2). Aus der Ehe sind die Kinder C.____ (geb. tt.mm.jjjj), D.____ (geb. tt.mm.jjjj) und E.____ (geb. tt.mm.jjjj) hervorgegangen, welche wie ihre Eltern serbische Staatsangehörige sind (act. 2). Nach der Geburt des Sohnes E.____ musste die Familie ab August 2007 von der Sozialhilfe unterstützt werden (MI1-act. 71 ff.). In den nachfolgenden Jahren litt der Beschwerdeführer an verschiedenen gesundheitlichen Beschwerden, weshalb er seine Erwerbstätigkeit aufgab und seine Arbeitsfähigkeit durch die IV-Stelle der SVA Aargau interdisziplinär gutachterlich abgeklärt und mit Verfügung vom 16. Juli 2014 aufgrund des neurologischen Befunds (Verdacht auf Post-Polio-Syndrom) für mittelschwere und schwere Arbeiten verneint wurde. Zugleich schloss die IV-Stelle aber rentenbegründende Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit für körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeiten aus (MI1-act. 54 ff.). Auf nachfolgende Leistungsbegehren trat die IV-Stelle am 15. Januar 2018, 27. November 2020 (Vorbescheid), 17. Dezember 2021 und am 10. Februar 2022 jeweils mangels wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse (bzw. Glaubhaftmachung von solchen) nicht ein bzw. wies diese ab. Soweit dagegen Rechtsmittel ergriffen wurden, blieben diese erfolglos (MI1-act. 59 ff., 64 ff., 76 f., 80 ff.). Per Februar 2022 summierten sich die bezogenen Unterstützungs- leistungen bereits auf fast Fr. 405'000.00 (MI1-act. 72).

Zudem ist auf den Beschwerdeführer beim Betreibungsamt seiner Wohngemeinde ein ungetilgter Verlustschein über Fr. 37'246.90 registriert (MI1-act. 70). Hierauf widerrief das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) nach Gewährung des rechtlichen Gehörs am 20. Juni 2022 die Niederlassungs- bewilligung unter ersatzweiser Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Rückstufung; MI1-act. 102 ff.). Eine gleichlautende Verfügung erging gleichentags auch gegen seine Ehefrau (Akten des Amtes für Migration und Integration betreffend die Ehefrau im parallel zu beurteilenden Verfahren WBE.2022.468 [MI2-act.] 83 ff.).

- 3 - B. Gegen die Verfügungen des MIKA vom 20. Juni 2022 liessen beide Ehegatten am 20. Juli 2022 in einer gemeinsamen Eingabe beim Rechtsdienst des MIKA (Vorinstanz) Einsprache erheben (MI1-act. 118 ff.; MI2-act. 93 ff.), wobei sie unter anderem beantragen liessen, dass die beiden Verfahren nicht zu vereinigen seien (MI1-act. 119; MI2-act. 94). In einer nachfolgenden Stellungnahme vom 12. September 2022 liess der Beschwerdeführer ausführen, dass er und seine Ehefrau sich inzwischen von der Sozialhilfe gelöst hätten, nachdem er als Aushilfe in einem Tankstellenshop eine Teilzeitstelle (50%) gefunden habe und sein Sohn wieder bei ihnen eingezogen sei (MI1-act. 160 ff.; MI2-act. 141 ff.). Die Vorinstanz erliess am 25. Oktober 2022 folgende Einspracheentscheidung (act. 1 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.